

## **Heidelberger Philosophie – Preis 2010**

**Arbeit der Preisträgerin Inga Tappe (Hauptstudium)**

### **Implizieren die Menschenrechte Demokratie?**

<b>I. Implizieren die Menschenrechte Demokratie? – Analyse der Fragestellung</b>	<b>2</b>
<b>II. Möglichkeiten einer Verknüpfung von Menschenrechten und Demokratie</b>	<b>5</b>
1. Haben die Menschenrechte eine „demokratisierende Tendenz“?	5
2. Ist Demokratie ohne Menschenrechte möglich?	7
3. Fördert Demokratie die Einhaltung der Menschenrechte?	9
<b>III. Problematik einer menschenrechtlich begründeten Forderung nach Demokratie</b>	<b>13</b>

## **I. Implizieren die Menschenrechte Demokratie? – Analyse der Fragestellung**

Das Philosophische Seminar der Universität Heidelberg hat mit der Ausschreibung des Heidelberger Philosophiepreises seine Studenten dazu eingeladen, der Frage nachzugehen, ob die Menschenrechte Demokratie implizieren.

Menschenrechte, Demokratie und ihr Verhältnis zueinander sind seit einigen Jahrzehnten das Thema ausgedehnter Debatten, die neben Politologen und Völkerrechtlern auch von Philosophen geführt werden. Diese Arbeit soll, in Anbetracht des Anlasses, zu dem sie entsteht, ebenfalls eine philosophische Position zum Thema beziehen. Sie soll die Frage nach der Beziehung zwischen Menschenrechten und Demokratie auf einer allgemein-theoretischen Ebene diskutieren, statt sich in der detaillierten Analyse konkreter historischer Konstellationen verlieren; dabei soll der inhaltlichen Auseinandersetzung eine Analyse der Fragestellung vorausgehen, denn die Frage, ob Menschenrechte Demokratie implizieren, lässt sich auf verschiedene Weise interpretieren, und wie sie verstanden wird, hängt von der Bedeutung ab, die man den drei in ihr enthaltenen Begriffen zuschreibt.

Zunächst muss geklärt werden, was hier unter dem Terminus „Menschenrechte“ verstanden werden soll. Fragen wir danach, ob die 1948 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen verkündeten Grundrechte in genau der Gestalt, in der sie unter dem Titel „Allgemeine Erklärung der Menschenrechte“ veröffentlicht wurden, Demokratie implizieren? Oder fragen wir danach, ob schon die Idee oder das Prinzip verbindlicher, allgemeingültiger Menschenrechte, unabhängig von ihrem konkreten Inhalt, Demokratie impliziert?

Wörtlich lautet die Fragestellung in der Ausschreibung: „Implizieren die Menschenrechte Demokratie?“ Dabei legt die Verwendung des bestimmten Artikels nahe, dass tatsächlich die konkreten, allgemein bekannten, von den Vereinten Nationen erklärten Menschenrechte gemeint sind. Wäre in der Fragestellung der Artikel ausgelassen worden („Implizieren Menschenrechte Demokratie?“), so hätte sich eher die zweite, allgemeinere Lesart angeboten. Wir werden uns im Folgenden also an der erstgenannten Interpretation der gestellten Frage orientieren.

Der Begriff der Menschenrechte ist, wie bereits angedeutet, nicht der einzige interpretationsbedürftige Bestandteil der Fragestellung. Wir müssen auch festlegen, was wir hier unter „Demokratie“ verstehen. Über die genaue Bedeutung dieses Begriffs herrscht in der Fachliteratur keine Einigkeit. Ernst-Wolfgang Böckenförde z.B. versteht unter Demokratie „die konkret nachvollziehbare, institutionell und verfahrensmäßig abgesicherte Ausübung von

Herrschaft und politischer Entscheidungsgewalt durch das Volk (...).<sup>1</sup> Er stellt in seiner Definition also die Rückgebundenheit aller politischen Entscheidungsgewalt an den Willen der Regierten in den Mittelpunkt. Ronald Dworkin geht zunächst von einer ähnlichen Definition aus:

„Demokratie ist die Herrschaft des Volkes. Das bedeutet in der Praxis (...): die Regierungsform ist so organisiert, daß es von den Präferenzen des numerisch größten Teils des Volkes abhängt, wie die Gesetze oder die Politik des Landes aussehen werden.“<sup>2</sup>

An anderer Stelle ergänzt er diese Definition noch durch zwei weitere wichtige Merkmale: das Prinzip der Regierung durch gewählte Vertreter, das nötig ist, weil eine direkte Demokratie in bevölkerungsreichen Staaten schwer umsetzbar wäre,<sup>3</sup> und die Kontrolle der legislativen Gewalt durch ein Verfassungsgericht. Dieses verfassungsgerichtliche Kontrollprinzip nennt er „Konstitutionalismus“.<sup>4</sup>

Anders als die beiden genannten Autoren verzichtet Robert Alexy ganz auf den Versuch einer allgemeinen Definition von „Demokratie“. Stattdessen beschreibt und propagiert er eine Regierungsform, die er den „demokratischen Verfassungsstaat“ nennt und der, laut Alexy, als beste real mögliche Form der demokratischen Regierung das Mehrheitsprinzip und eine verfassungsgerichtliche Kontrolle der Gesetzgebung vereint,<sup>5</sup> darin entspricht dieses Modell Dworkins konstitutioneller Demokratie.

An dieser Stelle ist es uns jedoch nicht möglich, uns auf eine der vorgestellten Interpretationen des Demokratiebegriffs oder auf irgendeine noch nicht genannte Alternative festzulegen, da je nach der gewählten Definition von „Demokratie“ unsere Antwort auf bestimmte Aspekte der Frage, die wir hier zu beantworten versuchen wollen, anders ausfallen könnte. Einen zentralen Punkt, der in dieser Vorstellung verschiedener Demokratieverständnisse deutlich wurde, sollten wir aber für unsere weiteren Untersuchungen im Gedächtnis behalten: Es gibt einen wichtigen Unterschied zwischen Interpretationen des Demokratiebegriffs, die Demokratie nur mit Volkssouveränität und Mehrheitsprinzip gleichsetzen, und anderen Auffassungen, die

---

<sup>1</sup> Ernst-Wolfgang Böckenförde: Ist Demokratie eine notwendige Forderung der Menschenrechte? In: Stefan Gosepath und Georg Lohmann (Hrsg): Philosophie der Menschenrechte, Frankfurt a.M.: Suhrkamp, 1998, S.233-234, hier S.237.

<sup>2</sup> Ronald Dworkin: Freiheit, Selbstregierung und der Wille des Volkes. In: Stefan Gosepath und Georg Lohmann (Hrsg): Philosophie der Menschenrechte, Frankfurt a.M.: Suhrkamp, 1998, S.292-310, hier S.292.

<sup>3</sup> Siehe Dworkin (1998), S.297.

<sup>4</sup> Dworkin (1998), S.297.

<sup>5</sup> Siehe: Robert Alexy: Die Institutionalisierung der Menschenrechte im demokratischen Verfassungsstaat, in: Stefan Gosepath und Georg Lohmann (Hrsg): Philosophie der Menschenrechte, Frankfurt a.M.: Suhrkamp, 1998, S.244-264, hier S.262 f.

verfassungsgerichtliche Kontrolle der Gesetzgebung als notwendiges Merkmal einer Demokratie mit einschließen.

Abschließend bleibt noch ein dritter und letzter Begriff aus unserer Fragestellung zu klären: das Prädikat des Fragesatzes. Was für eine Art von Beziehung bezeichnet das Verb „implizieren“? Ist es hier als Synonym zu „einbeziehen“, „einschließen“ oder „enthalten“ gemeint? Oder aber im Sinne von „zur Folge haben“, „mit sich bringen“? All diese Termini finden sich z.B. in einem gängigen Fremdwörterbuch von 1990<sup>6</sup> als Entsprechungen zu „implizieren“. Unglücklicherweise erzeugen einige dieser Wörter die Assoziation einer zeitlichen Reihenfolge oder kausalen Verknüpfung, so dass der Eindruck entstehen könnte, wir fragten, ob eine Anerkennung der Menschenrechte automatisch das Entstehen einer Demokratie „zur Folge habe“. Dies kann aber nur ein Teilaspekt unserer Untersuchungen sein.

In unserer Fragestellung ist „implizieren“ wohl eher im Sinne von „(logisch) voraussetzen“ zu verstehen. Wenn A („die Menschenrechte“) B („Demokratie“) logisch voraussetzt, bedeutet dies, dass A nur der Fall sein kann, wenn auch B der Fall ist; eine bestimmte zeitliche Abfolge oder ein Ursache-Wirkung-Verhältnis zwischen A und B wird dadurch nicht zum Ausdruck gebracht.

In die Kunstsprache der formalen Logik übersetzt, heißt der Satz „A impliziert B“ also „ $A \rightarrow B$ “ („Immer wenn A, dann B.“) Diese Aussage ist *nicht* identisch mit „ $A \leftrightarrow B$ “ („Immer wenn A, dann B, und immer wenn B, dann A“) oder „ $B \rightarrow A$ “ („Immer wenn B, dann A“). Auf unsere Fragestellung angewandt, bedeutet dies, dass die Behauptung „Die Menschenrechte implizieren Demokratie“ in etwa bedeutet: „Wenn die Menschenrechte gelten / gelten sollen / gelten können, dann muss Demokratie herrschen.“ Nicht aber bedeutet sie z.B.: „Wenn Demokratie herrscht, können / sollen die Menschenrechte gelten“.

Nachdem die Klärung aller relevanten Begriffe abgeschlossen ist, können wir nun versuchen, eine plausible Antwort auf die gestellte Frage zu finden. Zunächst werden wir unterschiedliche Möglichkeiten der Beschreibungen der Beziehung zwischen Menschenrechten und Demokratie beleuchten und uns dabei fragen, ob die jeweils behauptete Verbindung eine Implikationsrelation enthält.

## II. Begründungen einer Verknüpfung von Menschenrechten und Demokratie

Menschenrechte und Demokratie werden in der Fachliteratur häufig, aber auf ganz verschiedene Weise in Zusammenhang gebracht. Die große Zahl der vertretenen Interpretationen erlaubt es

---

<sup>6</sup> Duden Fremdwörterbuch, 5., neu bearbeitete und erweiterte Auflage, Mannheim, Wien und Zürich: Dudenverlag, 1990, S.337.

nicht, sie hier alle aufzuführen. Wir werden uns deshalb zunächst nur drei besonders wichtige und kontroverse Deutungen des Verhältnisses von Menschenrechten und Demokratie kritisch untersuchen. Die erste Deutung spricht den Menschenrechten die Fähigkeit zu, dort, wo sie gelten, Demokratie zu verursachen oder zumindest zu fördern. Die zweite geht umgekehrt davon aus, dass Demokratie die Durchsetzung der Menschenrechte fördert. Die dritte schließlich legt die Menschenrechte als notwendige Voraussetzung der Demokratie aus.

### **1. Haben die Menschenrechte eine „demokratisierende Tendenz“?**

Als eine Möglichkeit, Menschenrechte und Demokratie miteinander zu verknüpfen, bietet sich die These an, die Achtung und Durchsetzung der Menschenrechte innerhalb einer Gesellschaft fördere die Entwicklung dieser Gesellschaft zu einem demokratischen System. Stimmt diese These, so könnte man argumentieren, die Menschenrechte implizieren in dem Sinne Demokratie, dass sie, wo immer sie sich Geltung verschaffen können, demokratische Strukturen hervorbringen.

Laut Böckenförde „kann und wird die Anerkennung von Menschenrechten vielfach zur Demokratie führen; sie hat – nicht zuletzt, weil sie über Meinungsfreiheit die freie und öffentliche Diskussion heraufführt – eine demokratisierende (...) Tendenz.“<sup>7</sup> Zugleich lehnt Böckenförde es aber ab, daraus im Umkehrschluss zu folgern, Demokratie sei eine notwendige Bedingung der Anerkennung von Menschenrechten. Mit seiner oben zitierten Aussage behauptet er lediglich, die Entstehung einer Demokratie könne auch eine Folge der Durchsetzung bestimmter Menschenrechte, besonders öffentlicher Freiheitsrechte wie der Meinungsfreiheit, sein. Diese Annahme scheint intuitiv einleuchtend, kann aber schwer empirisch überprüft werden. In realen politischen Systemen der Gegenwart und der Vergangenheit werden und wurden Meinungs-, Presse- und Versammlungsfreiheit in der Regel nur in demokratischen Staaten gewährt, und auch dort nicht immer vollständig. Zwar hat es aufgrund revolutionärer Umstürze oder kriegerischer Eingriffe von außen schon wiederholt den Fall gegeben, dass ein nicht-demokratisch regiertes Land quasi über Nacht in eine Demokratie transformiert werden sollte – dies gelang 1945 in Deutschland und scheitert derzeit in Afghanistan und im Irak. In einer solchen Situation werden plötzlich bürgerliche Freiheitsrechte und Beteiligungsrechte am politischen Diskurs eingeräumt, die vorher nicht gewährt wurden. Zugleich wird jedoch das alte, nicht-demokratische System durch eine neue Staatsorganisation ersetzt. Um aber Böckenfördes These der demokratisierenden Tendenz der Menschenrechte einer empirischen Prüfung zu unterziehen, müsste sie auf das

---

<sup>7</sup> Böckenförde (1998), S.241.

Beispiel eines nicht-demokratisch regierten Staates bezogen werden, in dem den Bürgern alle öffentlichen Freiheitsrechte eingeräumt werden und der trotzdem zunächst weiter in seiner nicht-demokratischen Verfassung bestehen bleibt, bis er schließlich, ermöglicht durch die eingeräumten Rechte und unter dem Einfluss des sich nun frei entwickelnden politischen Diskurses, in eine Demokratie überführt wird.

Dass ein solches Beispiel in der Geschichte nicht zu finden ist, sagt aber noch nichts über den Wahrheitsgehalt der These Böckenfördes aus. In der Realität sind die schrittweise Gewährung einzelner Menschenrechte und Prozesse der Demokratisierung meist auf kompliziertere Weise verwoben; was dabei Ursache und was Wirkung ist, ist nicht immer leicht zu unterscheiden. Zunehmende Demokratisierung hat oft die Anerkennung bestimmter Rechte zur Folge, und diese Anerkennung scheint in einem Wechselspiel ihrerseits die Demokratisierung weiter voranzutreiben. Dass aber z.B. die Möglichkeit zur freien Meinungsäußerung eine öffentliche Auseinandersetzung über Vor- und Nachteile verschiedener Regierungsformen erst möglich macht und dass, wenn solch eine Auseinandersetzung über einen längeren Zeitraum möglich ist, Demokratie wahrscheinlich von einer Mehrheit eingefordert werden wird, kann vernünftigerweise angenommen werden. Insofern wollen wir uns Böckenförde hier anschließen.

Was aber haben wir dadurch für die Beantwortung unserer eingangs gestellten Frage gewonnen? Wenn die Menschenrechte eine demokratisierende Wirkung oder Tendenz aufweisen, bedeutet dies, dass, wo immer sie Gültigkeit haben, ein demokratisches System bereits vorliegen oder zumindest eine Entwicklung daraufhin beginnen müsste. Die These, dass die Menschenrechte Demokratie *implizieren*, behauptet aber, dass es *keinen Fall* geben kann, in dem die Menschenrechte gelten, aber keine Demokratie vorliegt. Nehmen wir einmal an, in einer konstitutionellen Monarchie würden von einem aufgeklärten, philanthropisch gesinnten Herrscher die Menschenrechte in die Staatsverfassung aufgenommen. Die Bevölkerung nutzt ihre neue Freiheit zu politischer Diskussion; eine völlige Demokratisierung findet aber nicht statt, da das Herrscherhaus ausgesprochen populär ist, die wirtschaftliche Entwicklung des Landes erfolversprechend und der allgemeine Wohlstand gesichert scheint, so dass die Untertanen mit ihrem System mehrheitlich zufrieden sind. Derartige Situationen mögen in der Realität selten sein; das ändert nichts daran, dass sie möglich sind. Wenn die Menschenrechte demokratisierende *Tendenzen* haben, heißt dies noch lange nicht, dass sie immer und unter allen Bedingungen demokratisierend wirken *müssen*. Damit ist Böckenfördes These auch nicht deckungsgleich mit der Behauptung, die Menschenrechte implizieren zwingend Demokratie. Sie lässt sich aber noch

zuspitzen: vielfach wird behauptet, die Anerkennung und Gewährung der Menschenrechte sei nicht nur förderlich für die Demokratie, sondern schlicht ihre notwendige Voraussetzung. Ein demokratischer Staat, der nicht auf die Menschenrechte aufbaue, sei gar nicht möglich. Untersuchen wir also als nächstes diese Behauptung.

## **2. Ist Demokratie ohne Menschenrechte möglich?**

Auf den ersten Blick spricht Einiges für die These von der Notwendigkeit der Menschenrechte für die Demokratie. Die westlich-demokratischen Industrienationen haben in ihre Verfassungen gewöhnlich Grundrechte aufgenommen, die in Inhalt und Wortlaut größtenteils der Menschenrechtserklärung der Vereinten Nationen entsprechen, und das politische Selbstverständnis dieser Staaten schließt die Anerkennung der Menschenrechte als zentrales Prinzip ihrer rechtlichen Organisation mit ein.

Ob wir der Behauptung, Demokratie ohne Menschenrechte sei unmöglich, zustimmen können, hängt aber von unserem Verständnis des Demokratiebegriffs ab. Definieren wir Demokratie als verfassungsgerichtlich kontrollierte Demokratie, also als ein System, in dem frei und auf begrenzte Zeit gewählte Volksvertreter, über deren Handeln und Entscheiden ständig ein freier öffentlicher Diskurs stattfindet, Gesetze durch Abstimmung und Mehrheitsentscheidung verabschieden, diese Gesetze dabei aber stets von einem unabhängigen Verfassungsgericht auf ihre Vereinbarkeit mit festgelegten Grundrechten hin untersucht und im Konfliktfall für ungültig erklärt werden können, fällt es leicht, der These von der Abhängigkeit der Demokratie von den Menschenrechten zuzustimmen. Soll ein Korpus von Grundrechten, zusammengetragen in einer Verfassung, als Maßstab und Kontrollmittel der Gesetzgebung dienen, so macht es aus demokratischer Perspektive Sinn, in diesen Korpus genau die von den Vereinten Nationen erklärten Menschenrechte aufzunehmen. Fehlten in der Grundrechtecharta eines demokratischen Staates einige dieser Rechte, z.B. die bereits mehrfach erwähnten öffentlichen Freiheitsrechte (freie Meinungsäußerung, Versammlungs-, Vereinigungs- und Pressefreiheit), dann wäre der freie öffentliche Diskurs, auf dem die beschriebene Form von Demokratie ja aufbaut, in Gefahr. Ein System, in dem diese Rechte nicht gesichert sind, wäre nach der oben vorgenommenen Definition also wohl tatsächlich kein demokratisches System.

Was aber haben wir gewonnen, wenn wir feststellen, dass eine Demokratie, definiert als ein Staatssystem, in dem die Ergebnisse politischer Mehrheitsentscheidungen stets auf ihre Übereinstimmung mit den Menschenrechten hin überprüft werden müssen, ohne die Anerkennung dieser Menschenrechte nicht bestehen kann? Eine solche Feststellung ähnelt der

Aussage, dass es keine Universität geben kann, an der nicht Philosophie gelehrt wird, wenn ich „Universität“ definiere als „Lehranstalt, in der (unter anderem) Philosophie gelehrt wird.“: es handelt sich dabei um eine nutzlose Tautologie. Unsere Einschätzung der These von der Abhängigkeit der Demokratie von den Menschenrechten wäre wohl anders ausgefallen, wenn wir „Demokratie“ nicht schon als ein bestimmte zentrale Grundrechte achtendes System definiert hätten. Wählen wir also probenhalber eine weitere Definition des Begriffes. Definieren wir „Demokratie“ z.B. als ein Regierungssystem, in dem politische Entscheidungen durch gewählte Volksvertreter oder direkte Mehrheitsentscheidungen der Bürger getroffen werden; die Kontrolle solcher Gesetzgebungsprozesse anhand einer Rechtecharta gilt dabei nicht mehr als notwendiges Merkmal der Demokratie. Es ist unmittelbar einsichtig, dass ein derartiges „demokratisches“ System sehr wohl auf die Achtung der Menschenrechte verzichten könnte. Denn es gibt keinen vernünftigen Grund zu glauben, dass die Mehrheit der Bürger eines Staates nicht auch Entscheidungen fällen könnte, die die Rechte Einzelner gefährden oder verletzen. Als Beleg für die Möglichkeit einer solchen Entscheidung werden gerne Umfragen aus den 60er und 70er Jahren zitiert, in denen sich eine Mehrheit der befragten Deutschen für die Wiedereinführung der Todesstrafe aussprachen. Nach Ansicht vieler Bürger- und Menschenrechtsorganisationen stellt das Verhängen der Todesstrafe jedoch einen Verstoß gegen mehrere Menschenrechte dar.<sup>8</sup> Es forderte also in Umfragen eine Mehrheit die Einführung eines menschenrechtsverletzenden Gesetzes. Auch wenn heute die Ergebnisse von Umfragen zur Todesstrafe anders ausfallen,<sup>9</sup> zeigt dieses Beispiel doch, dass Mehrheitsentscheidungen nicht immer moralisch fundiert sind und dass ein breiter Konsens über die absolute Gültigkeit der Menschenrechte nicht in jeder Gesellschaft und zu jeder Zeit vorausgesetzt werden kann.

Zusammenfassend können wir also festhalten, dass es, je nach Verständnis des Begriffs „Demokratie“, durchaus auch Formen demokratischer Regierung geben könnte, die funktionieren könnten, ohne die Menschenrechte zu achten. Dass wir damit die These verwerfen, Demokratie setze Menschenrechte voraus, bedeutet aber nicht, dass wir auch die Frage, ob die Menschenrechte Demokratie implizieren, verneinen müssen. Denn letztere beschäftigt sich ja mit der genau spiegelbildlichen Relation: der möglichen Voraussetzung der Demokratie durch die Menschenrechte.

---

<sup>8</sup> Siehe dazu: [http://www.amnesty-todesstrafe.de/files/reader\\_wenn-der-staat-toetet\\_argumente.pdf](http://www.amnesty-todesstrafe.de/files/reader_wenn-der-staat-toetet_argumente.pdf) (25.3.2010): „Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, die im Dezember 1948 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen als Reaktion auf das erschütternde Ausmaß staatlicher Brutalität und staatlichen Terrors im Zweiten Weltkrieg verabschiedet wurde, erkennt das Recht eines jeden Menschen auf Leben an und verbietet Folter oder grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe. Nach Ansicht von Amnesty International verletzt die Todesstrafe diese Rechte.“

<sup>9</sup> Siehe dazu: <http://www.zeit.de/2008/12/Stimmts-Todesstrafe> (25.3.2010)

### 3. Fördert Demokratie die Einhaltung der Menschenrechte?

Die These, die Demokratie sei die am besten geeignete Staatsform, um die Geltung und den Schutz der Menschenrechte sicherzustellen, wird unter anderem von Alexy vertreten. Er begründet sie in zwei Schritten. Zunächst erläutert er, warum die Menschenrechte sich nur dann durchsetzen können, wenn sie als positives Recht in ein staatliches System integriert werden. Anschließend erklärt er, weshalb dafür nach seiner Ansicht nur die Form des demokratischen Verfassungsstaates in Frage kommt.

Der erste Schritt dieser Argumentation ist leicht nachzuvollziehen. Wo keine staatliche Autorität herrscht, die die Einhaltung der Menschenrechte durchsetzen kann, werden Rechtsverletzungen und Übergriffe mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit in größerem Maße stattfinden. Zudem gibt Alexy zu bedenken, dass es eines der wesentlichen Merkmale der Menschenrechte sei, dass sie unter Auslassung einiger zentraler Informationen formuliert wurden,<sup>10</sup> und dass sie deshalb erst interpretiert werden müssen, um auf konkrete Situationen angewandt werden zu können.<sup>11</sup> Die Aufgabe der Auslegung müssen staatliche oder gerichtliche Autoritäten übernehmen. So weit können wir Alexy bedenkenlos folgen. Auch hat er unzweifelhaft Recht mit seiner Bemerkung, nicht jeder Staat schütze die Menschenrechte, im Gegenteil könnten Staaten den Rechten des Einzelnen enorm gefährlich werden und viele Menschenrechte seien daher als Abwehrrechte gegen den Staat zu verstehen.<sup>12</sup> Problematisch wird erst seine Begründung der These, einzig und allein ein demokratischer, konstitutionell kontrollierter Staat könne den Schutz dieser Abwehrrechte garantieren.

Demokratie ist, so Alexy, aus menschenrechtlicher Sicht notwendig, weil jedem Menschen ein Recht auf Autonomie zukomme, und zwar in zwei Dimensionen: der privaten und in der öffentlichen. Alexy argumentiert also mit Kants Autonomiebegriff. Dem Menschen unantastbare Freiheitsrechte zuzugestehen, die sich auf seinen privaten Lebensbereich erstrecken, und ihn im öffentlichen, politischen Bereich seiner Handlungsfreiheit zu berauben, würde laut Alexy bedeuten, die jedem Menschen zukommende Autonomie teilen zu wollen. Die Autonomie läßt sich nach Alexys Überzeugung aber nicht teilen.<sup>13</sup> Daraus schließt er, dass jedem Menschen, soll seine Autonomie gewahrt und damit seine unantastbaren Rechte geschützt bleiben, das gleiche politische Stimmrecht wie allen Anderen gegeben werden muss. Und aus dem gleichen

---

<sup>10</sup> Alexy (1998), S.253.

<sup>11</sup> Siehe Alexy (1998), S.256.

<sup>12</sup> Siehe Alexy (1998), S.258.

<sup>13</sup> Siehe Alexy (1998), S.261.

politischen Stimmrecht Aller folgt zwangsläufig das Mehrheitsprinzip in der politischen Entscheidungsfindung.

Alexys Argumentation weist eine Schwachstelle auf: er begründet nicht, *warum* das Verwehren gleichen Stimmrechts gegen die Autonomie des Einzelnen verstoßen sollte. Effektiv wird auch der wahlberechtigte Bürger einer Demokratie politisch fremdbestimmt, da ja nicht er, sondern die *Mehrheit* der Wählenden über die Regierung bestimmt. Wieso ist die Möglichkeit zur Stimmabgabe eine Bedingung meiner Autonomie, wenn diese Stimmabgabe nichts daran ändert, dass ich mich hinterher doch dem politischen Willen der Mehrheit unterwerfen muss? Ob ich durch die Mehrheit meiner Mitbürger oder durch einige Wenige in öffentlichen Angelegenheiten fremdbestimmt werde, mag zwar beeinflussen, als wie gerechtfertigt ich diese Fremdbestimmung empfinde – aber so oder so bin ich fremd-, nicht selbstbestimmt. So betrachtet hat es den Anschein, dass „öffentliche Autonomie“ im Sinne von „Möglichkeit zur wirksamen Einflussnahme auf das öffentliche Leben“ niemals allen zugleich zukommen kann.

Kommen wir nun zum zweiten von Alexy als notwendig begründeten Bestandteil des demokratischen Verfassungsstaates: der verfassungsgerichtlichen Kontrolle. Diese Kontrolle ist laut Alexy nötig, weil auch die Bevölkerung eines demokratisch regierten Staates durchaus Mehrheitsentscheidungen treffen kann, die den Menschenrechten widersprechen. Damit thematisiert Alexy einen Konflikt, den auch Wellmer,<sup>14</sup> Christoph Menke und Arnd Pollmann<sup>15</sup> sowie Stefan Gosepath<sup>16</sup> zur Sprache bringen. Zugleich grenzt er sich damit vom Standpunkt Jürgen Habermas' ab, dem er vorwirft, er gründe seine Überlegungen auf einen idealisierenden Demokratiebegriff. In Habermas' Modell einer idealen Demokratie könnten, so Alexy, nur Entscheidungen getroffen werden, die die Interessen des Einzelnen wahren und seine Rechte schützen. In realen demokratischen Systemen befinden sich die Entscheidungen der Mehrheit jedoch häufig in Konflikt mit den Rechten Einzelner: „Das Mehrheitsprinzip ist eine permanente Bedrohung dauernder, schwer organisierbarer und am Rande lebender Minderheiten.“<sup>17</sup> Was Alexy hier anspricht, ist von zentraler Bedeutung. Eine Demokratie, die ausschließlich nach dem Mehrheitsprinzip funktioniert, ist nicht etwa die Regierung des (ganzen) Volkes durch das (ganze) Volk, sondern die Beherrschung der Minderheit durch den Willen der Mehrheit. Viele Autoren weisen in der Debatte um die Beziehung zwischen Menschenrechten und Demokratie darauf hin,

---

<sup>14</sup> Siehe Wellmer (1998), S.282.

<sup>15</sup> Siehe: Christoph Menke und Arnd Pollmann: Philosophie der Menschenrechte zur Einführung, Hamburg: Junius, 2007, S.172.

<sup>16</sup> Siehe: Stefan Gosepath: Gleiche Gerechtigkeit. Grundlagen eines liberalen Egalitarismus, Frankfurt a.M.: Suhrkamp, 2004, S.328 und S.335.

<sup>17</sup> Siehe Alexy (1998), S.263.

dass das sich selbst regierende Volk auch Bestimmungen treffen kann, die die Rechte und Freiheiten seiner einzelnen Mitglieder erheblich einschränken. Meist erwähnen sie dies im Zusammenhang mit Theorien, die totalitäre Systeme als Extremformen einer aus dem Ruder gelaufenen Demokratie sehen. In ihrer zusammenfassenden Darstellung dieser Theorien<sup>18</sup> konzentrieren sich Menke und Pollmann stets auf die Gefährdung der Freiheit des *Einzelnen*. Alexy dagegen bringt die Gefahr der Verletzung der Rechte von *Gruppen*, von *Minderheiten* zur Sprache.

Wieso ist dieser Unterschied nun so wichtig?

Jürgen Habermas begründet seine Idee der Unmöglichkeit einer Verletzung der Rechte des Einzelnen durch Gesetze, die im idealen demokratischen Diskurs festgelegt werden, mit der dort verwirklichten ungeteilten Autonomie des Rechtssubjekts, die er wiederum mit dem Prinzip der Identität von Autor und Adressat demokratisch festgeschriebener Rechte in Verbindung bringt.<sup>19</sup> Vereinfacht gesagt, wäre nach diesem Prinzip zu erwarten, dass sich die gesetzgebende Mehrheit an die Grundrechte hält, weil ja jeder Einzelne, der als einer von vielen „Autoren“ an der Gesetzgebung beteiligt ist, zugleich auch als „Adressat“ den verabschiedeten Gesetzen unterworfen ist und dabei seine eigenen Rechte geschützt sehen will: niemand stimmt einem Gesetzentwurf zu, der ihm selbst Unrecht zufügt. Wenn eine bestimmte Entscheidung, die zur Abstimmung steht, nun aber nicht alle Einzelnen einer Gemeinschaft trifft, sondern nur die Rechte einer kleinen Gruppe beschneidet, so kann die nicht betroffene Mehrheit diese Entscheidung problemlos treffen. Dieses Phänomen ist vielfach in eigentlich demokratischen Staaten zu beobachten, in denen die Rechte bestimmter Minderheiten systematisch verletzt werden, weil die Mehrheit der Bevölkerung diese Minderheiten stark ablehnt. Jüngstes trauriges Beispiel hierfür ist eine Gesetzesvorlage, die in Uganda von Regierungsmitgliedern forciert wird und mit dem Vorschlag, Homosexualität unter drakonische Strafen zu stellen, anscheinend großen Rückhalt in der Bevölkerung findet.<sup>20</sup>

Hält man sich diese Problematik vor Augen, so wird klar, dass die von Habermas vorgestellte Identität von Autor und Adressat politisch zugestander Rechte nicht immer vorliegt, nämlich genau dann nicht, wenn eine Mehrheit über die Rechte einer Minderheit bestimmt. Daher kann

---

<sup>18</sup> Siehe Menke / Pollmann (2007), S.172 f.

<sup>19</sup> Siehe z.B.: Jürgen Habermas: Faktizität und Geltung, Frankfurt a.M.: Suhrkamp, 1992, S.160 und S.492.

<sup>20</sup> Siehe dazu u.a.:

<http://www.taz.de/1/politik/afrika/artikel/1/lebenslange-haft-fuer-homosexualitaet/> (29.3.2010),

<http://www.spiegel.de/politik/ausland/0,1518,666193,00.html> (29.3.2010),

diese vermeintliche Identität auch nicht als Garant stets menschenrechtskonformer Entscheidungen in der Demokratie erhalten.

Alexy schließt daraus, dass eine Kontrolle der demokratischen Gesetzgebung durch ein Verfassungsgericht unerlässlich ist. Nachdem er das Mehrheitsprinzip mithilfe der Idee der unteilbaren menschlichen Autonomie zu begründen versucht hat, schließt er so mit der Begründung des Prinzips der konstitutionellen Kontrolle sein Plädoyer für den demokratischen Verfassungsstaat, in dem die verfassungsgerichtliche Kontrolle wesentlich effizienter die Menschenrechte schützt als das Mehrheitsprinzip.

Auch Böckenförde hebt gerade die Gewaltenteilung als dasjenige Merkmal moderner Demokratien hervor, das am effizientesten die Durchsetzung und den Schutz der Menschenrechte fördert.<sup>21</sup> Allerdings gibt er auch zu bedenken, dass Gewaltenteilung zwar oft ein Prinzip der Organisation demokratischer Staaten ist, aber grundsätzlich auch in anderen Regierungsformen vorkommen kann. Sollte die Kontrolle durch ein Verfassungsgericht also der einzig ausschlaggebende Grund sein, weshalb die Menschenrechte in Demokratien besonders effizient geschützt werden, würde dies bedeuten, dass sich andere Staatsformen ebenso gut eignen könnten, um den Menschenrechten zur Durchsetzung verhelfen – solange sie eben über eine Verfassung verfügen, die die Gesetzgebung auf die Achtung der Menschenrechte verpflichtet, und deren Einhaltung durch den Gesetzgeber von einem unabhängigen Gericht kontrolliert wird.

Dagegen kann gerade das Mehrheitsprinzip, das Demokratien am zuverlässigsten von anderen Regierungsformen unterscheidet, Verstöße gegen die Menschenrechte genauso hervorrufen, wie es sie in anderen Fällen verhüten kann – je nach dem, wofür die Mehrheit eben votiert. Es kann also nicht grundsätzlich bestätigt werden, dass die Demokratie eine Staatsform ist, in der die Menschenrechte zwingend immer verwirklicht sein müssen.

Die bis hierhin behandelten Vorschläge, wie Menschenrechte und Demokratie miteinander in Verbindung gebracht werden könnten, können noch durch eine weitere wichtige Interpretation ihrer Beziehung ergänzt werden: Demokratie kann als eine *Forderung* der Menschenrechte ausgelegt werden. Diese Auslegung des Verhältnisses beider Phänomene entspräche am ehesten der These, dass die Menschenrechte Demokratie *implizieren*. Denn zu behaupten, dass die Menschenrechte eine Forderung nach Demokratie enthalten, bedeutet, zu behaupten, dass sie nur dort umgesetzt sind, wo Demokratie herrscht. Und diese Aussage wiederum entspricht der logischen Form  $A \rightarrow B$  („Wenn Menschenrechte, dann Demokratie“), in die wir den Satz „Die

---

<sup>21</sup> Siehe Böckenförde (1998), S.242.

Menschenrechte implizieren Demokratie“ zu Beginn übersetzt hatten. Im Folgenden werden wir uns deshalb mit der Frage beschäftigen, ob die Menschenrechte nun wirklich Demokratie fordern, und welche Schwierigkeiten und Widersprüche auftreten könnten, wenn dem so wäre.

### III. Problematik einer menschenrechtlich begründeten Forderung nach Demokratie

Bei einer ersten Lektüre der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen scheint die Interpretation, sie forderten Demokratie, einleuchtend. In Artikel 21 heißt es dort:

- „1. Jeder hat das Recht, an der Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten seines Landes unmittelbar oder durch frei gewählte Vertreter mitzuwirken.
2. Jeder hat das Recht auf gleichen Zugang zu öffentlichen Ämtern in seinem Lande.
3. Der Wille des Volkes bildet die Grundlage für die Autorität der öffentlichen Gewalt; dieser Wille muß durch regelmäßige, unverfälschte, allgemeine und gleiche Wahlen mit geheimer Stimmabgabe oder einem gleichwertigen freien Wahlverfahren zum Ausdruck kommen.“<sup>22</sup>

Auf den ersten Blick sieht diese Formulierung tatsächlich aus wie eine Forderung nach Demokratie. Auf den zweiten Blick ist jedoch festzustellen, dass hier an keiner Stelle das Wort „Demokratie“ oder „demokratisch“ gebraucht wird. Zudem ist §1 sehr allgemein gehalten: was genau es bedeutet, an der „Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten seines Landes (...) mitzuwirken“, und in welchem Maße diese Mitwirkung stattfinden soll, wird nicht ausgeführt. Auch die Festschreibung des „Willens des Volkes“ als „Grundlage für die Autorität der öffentlichen Gewalt“ (§3) lässt sich unterschiedlich auslegen. Der Wille des Volkes muss erst einmal zweifelsfrei ermittelt werden; auch die Oberhäupter totalitärer Staaten behaupten gerne, auf den Wunsch der Mehrheit ihrer Untertanen hin und gemäß deren Vorstellungen zu regieren. Und sogar die Vorschrift der Abhaltung „regelmäßiger“, „unverfälschter“, „allgemeiner“ und „gleicher“ Wahlen, die ebenfalls in §3 zu finden ist, bietet einigen Interpretationsspielraum. Die Forderung nach „regelmäßigen“ Wahlen beispielsweise sagt ja noch nichts über deren Frequenz aus: auch eine alle zehn bis zwanzig Jahre stattfindende Wahl wird „regelmäßig“ durchgeführt – nur eben nicht besonders oft.

Dass eine demokratische Regierungsform von den Formulierungen des Artikels 21 *nahegelegt* wird, kann wohl kaum bezweifelt werden. Dennoch wird sie nicht ausdrücklich *vorgeschrieben*. Es wäre durchaus möglich gewesen, den betreffenden Artikel viel schärfer und unmissverständlicher zu formulieren. Dass dies nicht geschah, mag mit einer Reihe von Schwierigkeiten zusammenhängen, die sich aus einer offenen Demokratieforderung der Menschenrechte ergäben.

---

<sup>22</sup> Quelle: [http://www.ohchr.org/EN/UDHR/Documents/UDHR\\_Translations/ger.pdf](http://www.ohchr.org/EN/UDHR/Documents/UDHR_Translations/ger.pdf) (25.3.2010)

Auf eine dieser Schwierigkeiten weist Böckenförde hin: sie basiert auf der „Gebundenheit der Demokratie an soziokulturelle, politisch-strukturelle und ethische Voraussetzungen“, die es verbiete, sie als „universales und unbedingt gültiges politisches Ordnungsprinzip“ zu behandeln. In anderen Worten: Demokratie kann nicht immer und überall funktionieren, sondern nur unter bestimmten Bedingungen. Jeder Versuch, einer Gesellschaft, die in ihrer kulturellen, religiösen oder sozialen Prägung anti-demokratische Züge trägt, demokratische Staatsstrukturen gewissermaßen „überzustülpen“, ist demnach zum Scheitern verurteilt – die jüngere politische Geschichte bietet reichlich Beispiele, die diese These stützen: noch ist weder in Afghanistan noch im Irak nach dem Sturz des jeweiligen totalitären Regimes eine selbstständig lebensfähige Demokratie entstanden.

Die Menschenrechte aber sind als universales Prinzip gedacht – anders als die Demokratie, die nur gebunden an gewisse Rahmenbedingungen funktionieren kann. Deshalb, so Böckenförde, kann Demokratie „nicht mit den Menschenrechten in der Weise verknüpft werden, daß Demokratie als notwendiger Teil der Gewährleistung der Menschenrechte erscheint, es sozusagen ein immer und überall geltendes Menschenrecht auf Demokratie als politische Ordnungsform gibt.“<sup>23</sup>

Wird eine derartige Verknüpfung dennoch vorgenommen, ergeben sich daraus zahlreiche Komplikationen. Zum Einen kann die rücksichtslose Durchsetzung demokratischer Organisationsformen die Gewährleistung der Menschenrechte gefährden oder sogar selbst direkt Menschenrechtsverletzungen zur Folge haben. Sowohl Böckenförde<sup>24</sup> als auch Wellmer<sup>25</sup> weisen auf diesen Umstand hin; Böckenförde betont dabei die Gefahr von Bürgerkriegen und revolutionärem Chaos, die politische Umstürze in der Regel mit sich bringen. Wellmer geht es dagegen primär um die Verletzung, die die aufgezwungene Veränderung kultureller Identitäten, religiöser und politischer Traditionen selbst immer schon darstellt. Freilich handelt es sich dabei seiner Ansicht nach um Verletzungen, die einer Gemeinschaft unter Umständen um des höheren Gutes der Menschenrechte Willen zugefügt werden *müssen*; er schlägt deshalb vor, zwischen „ungerechten“ und „gerechten“ Verletzungen zu unterscheiden, wobei er diejenigen Verletzungen als „gerecht“ bezeichnet, die zur Durchsetzung der Menschenrechte vorgenommen werden.<sup>26</sup> Eine solche Unterscheidung erscheint absurd, gerade wenn sie im Namen der als universal und unantastbar verstandenen Menschenrechte geäußert wird. Im Sinne der Menschenrechtserklärung kann es natürlich grundsätzlich nicht gutgeheißen werden, Menschen

---

<sup>23</sup> Böckenförde (1998), S.239.

<sup>24</sup> Siehe Böckenförde (1998), S.240.

<sup>25</sup> Siehe Wellmer (1998), S.285-286.

<sup>26</sup> Siehe Wellmer(1998), S.286.

im Hier und Jetzt Leid zuzufügen, um dadurch vielleicht eine Zukunft ohne Rechtsverletzungen zu erkaufen. Das Prinzip „Der Zweck heiligt die Mittel“ hat aus menschenrechtlicher Sicht keine Gültigkeit, denn es widerspricht dem Universalitätsgedanken. Andererseits bezeichnet Wellmer mit dem Wort „Verletzungen“ ja eine Menge ganz verschieden schwerer Beeinträchtigungen, die größtenteils weit weniger dramatisch ausfallen als die Menschenrechtsverletzungen, zu deren Verhütung sie verhängt werden sollen. Sicher werden die meisten Befürworter der Menschenrechte Wellmer z.B. dahingehend zustimmen, dass einem saudi-arabischen Ehemann eine Verletzung seines Ehrempfindens und eine Erschütterung seiner kulturellen Identität durchaus zugemutet werden dürfen, wenn dafür seine untreue Ehefrau vor der Steinigung bewahrt werden kann.

Neben der Gefahr von Verletzungen der Menschenrechte, die eine aufgezwungene Demokratisierung mit sich bringen kann, spricht, so paradox dies zunächst scheinen mag, auch das ur-demokratische Ideal der Volkssouveränität gegen eine unbedingte menschenrechtliche Forderung nach Demokratie. Wie Böckenförde richtig bemerkt, sind Entscheidungen über die Regierungsform eines Staates „politische Willensentscheidungen“, die die Regierten selbst zu treffen haben. Es besteht ein Selbstentscheidungsrecht des Volkes, das auch die Möglichkeit einer Entscheidung gegen eine demokratische Selbstregierung mit einschließt.<sup>27</sup> Da die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte in Artikel 21 ja, wie wir gesehen haben, jedem „das Recht, an der Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten seines Landes (...) mitzuwirken“, zugesteht, und den „Willen des Volkes“ als „Grundlage für die Autorität der öffentlichen Gewalt“ bestimmt, widerspräche sie sich selbst, wenn sie nicht auch denjenigen, die gegen die Demokratie eintreten, erlaubte, Einfluss auf die öffentliche Meinungsbildung zu nehmen, oder wenn sie verlangte, dass eine Mehrheitsentscheidung des Volkes gegen eine demokratische Staatsorganisation ignoriert werde. Dies gilt strenggenommen selbst dann, wenn der „Wille des Volkes“ auf die Errichtung eines totalitären Gottesstaates zielt, wie es in einigen ehemaligen Kolonien europäischer Mächte geschehen ist, wo nach Erklärung der Unabhängigkeit islamistische Fundamentalisten bei den Wahlen Mehrheiten errungen haben.

Dass in solchen Fällen eine zwangsweise Durchsetzung der Demokratie aus menschenrechtlicher Perspektive nicht widerspruchsfrei möglich ist, bedeutet jedoch nicht, dass auch die Anerkennung der Menschenrechte dort nicht mehr eingefordert werden kann. Anders als staatliche Organisationsformen, über die die Regierten mit Mehrheitsrecht zu entscheiden befugt sind, sind die Menschenrechte kein Objekt – und auch kein Ergebnis – demokratischer

---

<sup>27</sup> Siehe Böckenförde (1998), S.241.

Entscheidungen. Sie besitzen, wie auch Gosepath und Böckenförde betonen, Priorität über alle politischen Willensentscheidungen.<sup>28</sup> Wäre dem nicht so, verlören sie ihre umfassende moralische Bedeutung, ihre „Unabdingbarkeit“.

Für Böckenförde ist es unter anderem diese Unabdingbarkeit, die die Menschenrechte grundlegend von der Demokratie unterscheidet, und dieser Unterschied macht es so gefährlich, beide notwendig miteinander zu verknüpfen.<sup>29</sup> Gestehe man, so Böckenförde, der Demokratie die selbe universelle Gültigkeit zu wie den Menschenrechten (und nichts anderes täte man, erklärte man die Demokratie zur notwendigen Forderung der Menschenrechte), so könne man überall dort, wo Demokratie aufgrund widriger sozio-kultureller Umstände nicht möglich wäre, auch die Wahrung und Anerkennung der Menschenrechte nicht fordern. Denn Menschenrechte, so Böckenförde weiter, „werden dann tendenziell an die Demokratie in der Weise gebunden, daß nur dort, wo Demokratie möglich ist, auch Menschenrechte gewährleistet werden können.“<sup>30</sup> Damit ginge der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte jedoch ihre Wirksamkeit als international und kulturübergreifend verbindlicher Normenkodex verloren.

Die Tatsache, dass die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte nicht nur eine rechtlich unverbindliche Ansammlung moralischer Normen ist, sondern zudem von allen Staaten der Vereinten Nationen *unterzeichnet* wurde, wird von der dieser Arbeit zugrunde liegenden Fachliteratur leider kaum Beachtung geschenkt. Ihr kommt in diesem Kontext aber eine fundamentale Bedeutung zu. Die Mitgliedsstaaten der UN haben sich durch die Unterzeichnung der Erklärung dazu verpflichtet, die erklärten Menschenrechte anzuerkennen und sie in ihrer nationalen Gesetzgebung zu berücksichtigen. Werden in einem diesen Staaten dennoch die Menschenrechte verletzt, wie es noch immer häufig geschieht, kann mit einem Verweis auf die Unterzeichnung der Menschenrechtserklärung und die damit einhergehende Selbstverpflichtung Druck auf die Regierung des jeweiligen Landes ausgeübt werden. Wenn der Staat, der die Menschenrechtserklärung unterzeichnet hat, nun aber gar nicht demokratisch organisiert ist, die Menschenrechte aber Demokratie fordern, entfällt dieses Instrument der Diplomatie. Denn wie kann sich ein Staatssystem gültig auf die Einhaltung der Menschenrechte verpflichten, dessen ganze Struktur ihnen fundamental widerspricht? Ein solcher Staat hätte in seiner bestehenden Form von vornherein gar nicht die Möglichkeit, *alle* Menschenrechte umzusetzen, da ja schon seine bloße Existenz als nicht-demokratischer Staat gegen das Recht auf gleiche politische Mitbestimmung verstieße. Aus diesem Grund ist zu befürchten, dass der Sache der

---

<sup>28</sup> Siehe Gosepath (2004), S.322 ff. und Böckenförde (1998), S.241.

<sup>29</sup> Siehe Böckenförde (1998), S.241.

<sup>30</sup> Siehe Böckenförde (1998), S.241.

Menschenrechte mit einer nachdrücklichen Demokratieforderung in ihrem Namen nicht geholfen wäre.

Zusammenfassend müssen wir deshalb feststellen, dass die Menschenrechte Demokratie nicht implizieren, da sie dies nicht leisten könnten, ohne Gefahr zu laufen, sich selbst zu widersprechen.

Das bedeutet jedoch nicht, dass die beiden Phänomene in keinerlei Verbindung zueinander stehen. Auch wenn hier wiederholt auf Umstände hingewiesen wurde, unter denen demokratische Prozesse den Menschenrechten gefährlich werden können, zeigt eine empirische Überprüfung der Verhältnisse rasch, dass die menschenrechtliche Lage in einem Land meist um so besser aussieht, je „demokratischer“ der entsprechende Staat organisiert ist. Demokratie ist kein Garant für die Sicherheit der Menschenrechte, und nicht jedes nicht-demokratisch regierte Land verstößt zwangsläufig gegen sie. Dennoch macht es in Anbetracht der Realitäten Sinn, als Befürworter der Menschenrechte für Demokratie einzutreten, da in demokratischen Systemen die Wahrscheinlichkeit, dass fundamentale Grundrechte geachtet werden, von allen bislang erprobten Staatsformen unbestreitbar am höchsten ist.

## **Literatur:**

Alexy, Robert: Die Institutionalisierung der Menschenrechte im demokratischen Verfassungsstaat, in: Stefan Gosepath und Georg Lohmann (Hrsg): Philosophie der Menschenrechte, Frankfurt a.M.: Suhrkamp, 1998, S.244-264.

Böckenförde, Ernst-Wolfgang: Ist Demokratie eine notwendige Forderung der Menschenrechte? In: Stefan Gosepath und Georg Lohmann (Hrsg): Philosophie der Menschenrechte, Frankfurt a.M.: Suhrkamp, 1998, S.233-243.

Duden Fremdwörterbuch, 5., neu bearbeitete und erweiterte Auflage, Mannheim, Wien und Zürich: Dudenverlag, 1990.

Dworkin, Ronald: Freiheit, Selbstregierung und der Wille des Volkes. Ist Demokratie heute noch möglich? In: Stefan Gosepath und Georg Lohmann (Hrsg): Philosophie der Menschenrechte, Frankfurt a.M.: Suhrkamp, 1998, S.292-309.

Gosepath, Stefan: Gleiche Gerechtigkeit. Grundlagen eines liberalen Egalitarismus, Frankfurt a.M.: Suhrkamp, 2004.

Habermas, Jürgen: Faktizität und Geltung. Diskursbeiträge zur Diskurstheorie des Rechts und des demokratischen Rechtsstaats, Frankfurt a.M.: Suhrkamp, 1992.

Menke, Christoph und Arnd Pollmann: Philosophie der Menschenrechte zur Einführung, Hamburg: Junius, 2007.

Wellmer, Albrecht: Menschenrechte und Demokratie, in: Stefan Gosepath und Georg Lohmann (Hrsg): Philosophie der Menschenrechte, Frankfurt a.M.: Suhrkamp, 1998, S.265-291.

## **Quellen im Internet:**

[http://www.amnesty-todesstrafe.de/files/reader\\_wenn-der-staat-toetet\\_argumente.pdf](http://www.amnesty-todesstrafe.de/files/reader_wenn-der-staat-toetet_argumente.pdf) (25.3.2010)

[http://www.ohchr.org/EN/UDHR/Documents/UDHR\\_Translations/ger.pdf](http://www.ohchr.org/EN/UDHR/Documents/UDHR_Translations/ger.pdf) (25.3.2010)

<http://www.spiegel.de/politik/ausland/0,1518,666193,00.html> (29.3.2010)

<http://www.taz.de/1/politik/afrika/artikel/1/lebenslange-haft-fuer-homosexualitaet/>(29.3.2010)

<http://www.zeit.de/2008/12/Stimmts-Todesstrafe> (25.3.2010)